UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Festschrift zur Eröffnung des Grossschiffahrtsweges Berlin-Stettin

Berlin, 1914

VII. Beteiligung der Interessenten. Wasserstrassen- und Finanzbeirat

urn:nbn:de:hbz:466:1-79547

Visual Library

VII. BETEILIGUNG DER INTERESSENTEN. WASSERSTRASSEN- UND FINANZBEIRAT.

Die im § 3 des Wasserstrassengesetzes vorgesehenen Verpflichtungen, von deren Erfüllung die Inangriffnahme des Baues abhängig war, sind von den Städten Berlin und Stettin übernommen worden. Die Verpflichtungen erstrecken sich mit bestimmten Massgaben auf Erstattung des durch Schiffahrtabgaben und sonstige Einnahmen etwa nicht gedeckten Fehlbetrages der jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten des Grossschiffahrtweges und des Finowkanals und auf Verzinsung und Tilgung eines Drittels des Baukapitals, soweit auch hierzu die laufenden Einnahmen aus beiden Wasserstrassen nicht ausreichen. Einnahmen und Ausgaben werden dabei für den Grossschiffahrtweg und den Finowkanal einheitlich berechnet. Für die Stadt Berlin hat die Stadtgemeinde Charlottenburg eine Unterhaftung von 10 % der geleisteten Garantie übernommen; die Stadt Stettin wird durch die Provinz Pommern mit einem Jahresbeitrage bis zu 10 000 Mark unterstützt. Die Städte Oranienburg und Eberswalde sowie die Landgemeinde Steinfurth haben sich in ihren Gemeindebezirken an der Bereitstellung des zum Kanalbau erforderlichen Grund und Bodens beteiligt. Auch einzelne Privateigentümer haben Ländereien für den Kanal unentgeltlich abgetreten.

Zur beratenden Mitwirkung beim Bau und beim Betrieb der neuen Wasserstrasse ist auf Grund des § 17 des Wasserstrassengesetzes durch Königliche Verordnung vom 25. Februar 1907 ein Wasserstrassenbeirat gebildet worden. Er besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, aus gewählten Vertretern der beteiligten kaufmännischen Körperschaften, Schiffahrtinteressenten, Landwirtschaftskammern und öffentlichen Verbände, in deren Interessenbereich die Wasserstrasse liegt, und ferner aus den von den zuständigen Ministern in beschränkter Anzahl berufenen Mitgliedern. Die

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zusammensetzung während der Bauzeit ergibt sich aus den Angaben S. 57. Der Wasserstrassenbeirat ist im Laufe der Bauausführung zu sechs Sitzungen zusammengetreten. Dabei ist ihm fortlaufend über die allgemeine Anordnung der Entwürfe, über den Fortgang der Arbeiten und bemerkenswerte Einzelheiten der Bauausführung, insbesondere über die Landeskulturarbeiten, die Eigenart der Abdichtung des Kanalbettes, die baulichen Einzelheiten der

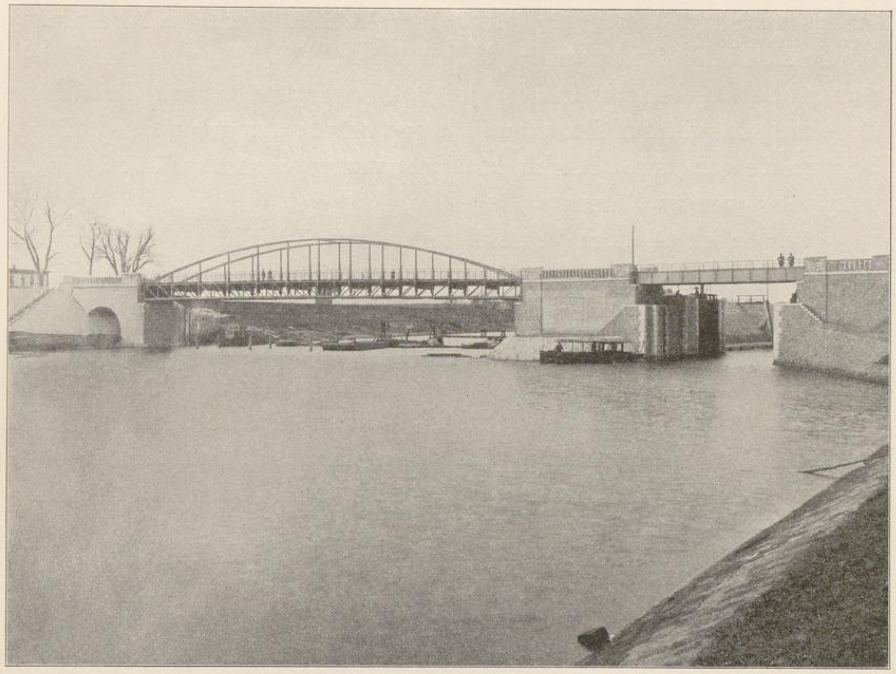

Einfahrt vom Grossschiffahrtweg in die Westoder und die Ostoderschleuse bei Hohensaaten.

Schleusentreppe bei Niederfinow und die Entwürfe für das dort geplante Schiffshebewerk Mitteilung gemacht worden. Von dem Fortschreiten des Grunderwerbs und der Finanzlage des Unternehmens ist er ständig unterrichtet worden. Eingehende Besprechungen haben ferner die Wohlfahrtseinrichtungen auf den Baustellen, die Frage der Kanalspeisung, die Gestaltung des zukünftigen Schiffahrtbetriebes und der Abgabentarif gefunden.

Neben dem Wasserstrassenbeirat ist in Ausführung der §§ 8 und 17 des Wasserstrassengesetzes zur Wahrung der finanziellen Interessen der Garantieverbände aus Vertretern dieser Verbände unter dem Vorsitz des

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Regierungspräsidenten in Potsdam ein Finanzbeirat gebildet worden. Die Zusammensetzung dieses Beirats ist aus den Angaben S. 59 ersichtlich. In regelmässigen Sitzungen ist er über die finanzielle Seite des Unternehmens und die hiermit zusammenhängenden Fragen ständig auf dem Laufenden gehalten worden.

Den Anregungen beider Beiräte hat — abgesehen von der Festsetzung des Abgabentarifs — allgemein entsprochen werden können. Dies gilt besonders auch bezüglich der Errichtung eines Schiffshebewerks bei Niederfinow, für die sich beide Beiräte ausgesprochen haben. Den Wünschen auf Herabsetzung des Abgabentarifs hat dagegen in Übereinstimmung mit der Ansicht des dieserhalb gehörten Gesamtwasserstrassenbeirats, der neben den örtlichen Beiräten für den ganzen Bereich des Wasserstrassengesetzes gebildet ist, nicht stattgegeben werden können.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass durch Königliche Verordnung betreffend die Ausgestaltung der Wasserstrassenbeiräte vom 2. März 1914 die Einrichtung der Wasserstrassenbeiräte auf sämtliche wichtigeren staatlichen Binnenwasserstrassen ausgedehnt ist. An Stelle des für die Bauzeit eingerichteten Wasserstrassenbeirats für den Grossschiffahrtweg Berlin—Stettin tritt danach vom 1. April 1914 ab ein Wasserstrassenbeirat für den Bereich der Märkischen Wasserstrassen. Bei diesem Beirat ist ein Finanzausschuss für den Grossschiffahrtweg zu bilden, dem die Aufgaben des früheren Finanzbeirats zufallen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN